



23. März 2026

Veröffentlichung gemäß Offenlegungsverordnung – Einzelheiten

DWS ESG Euro Money Market Fund

Dieses Finanzprodukt fördert ökologische und soziale Eigenschaften und gilt als Produkt im Sinne von Artikel 8(1) der Verordnung (EU) 2019/2088.

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Dieser Fonds verpflichtet sich, teilweise in nachhaltige Anlagen zu investieren. Um sicherzustellen, dass diese nachhaltigen Investitionen keinen wesentlichen Schaden für die ökologischen oder sozialen Ziele der nachhaltigen Investitionen verursachen, werden die folgenden Prozesse implementiert:

DNSh Bewertung

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Fonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Integration von Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen gegen internationale Standards, Emittenten mit der schlechtesten Bewertung bei Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Fonds einen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Fonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Anlagestrategie

Dieser Fonds verfolgt eine Geldmarktstrategie als Hauptanlagestrategie. Dabei wird das Fondsvermögen hauptsächlich in auf EUR lautende oder gegen EUR abgesicherte Geldmarktinstrumente und Einlagen bei Kreditinstituten investiert. Daneben kann der Fonds in Anteile anderer kurzfristiger Geldmarktfonds bzw. anderer Standard-Geldmarktfonds, Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften gemäß den Bedingungen und in dem Umfang, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird, sowie in liquide Mittel investieren. Die Instrumente werden an Börsen oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der G20, der EU oder Singapur gehandelt. Geldmarktinstrumente (z.B. Commercial Paper, Certificates of Deposits und Termingelder) müssen jedoch nicht an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einem geregelten Markt einbezogen sein. Die für den Fonds erworbenen Vermögenswerte dürfen eine Restlaufzeit von höchstens zwei Jahren haben und eine Zinsanpassung innerhalb von 397 Tagen. Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit des Fondsvermögens darf zu keinem Zeitpunkt mehr als zwölf Monate betragen. Für die Berechnung der gewichteten durchschnittlichen Restlaufzeit gilt Artikel 25 (1) Unterabsatz 2 und 3 der Geldmarktfondsverordnung. Die gewichtete durchschnittliche Zinsbindung darf zu keinem Zeitpunkt mehr als sechs Monate betragen.

Weitere Details der Hauptanlagepolitik können dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts entnommen werden.

Mindestens 80% des Netto-Fondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Einhaltung der PAB-Ausschlüsse werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Fonds fortlaufend kontrolliert.

ESG-Bewertungsmethodik

Der Fonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Fonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

PAB-Ausschlüsse

Der Fonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften PAB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus:

- Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen (Herstellung oder Verkauf von Antipersonenminen, Streumunition, chemischen Waffen und biologischen Waffen), die als Teil der Bewertung der „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ bewertet werden, wie unten beschrieben;
- Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wird als Teil der „Bewertung von Norm-Kontroversen“ bewertet, wie unten beschrieben);
- Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen.

Die PAB-Ausschlüsse werden insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate angewendet. Der Umfang der Anwendung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihen mit Erlösverwendung wird im Abschnitt „Bewertung der Anleihen mit Erlösverwendung“ weiter unten beschrieben.

Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

ESG-Qualitätsbewertung

Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Anlagen in Unternehmen und Anlagen in staatliche Emittenten unterschieden. Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe (Peer-Group-Vergleich) basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung, zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe für Unternehmen stammt aus dem gleichen Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten führt die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie Indikatoren für eine gute Regierungsführung. Hierzu zählen beispielsweise das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Staatliche Emittenten mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr
- b. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- c. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr
- d. Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr
- e. Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr
- f. Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr
- g. Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%
- h. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen oder an anderen damit zusammenhängenden spezifischen Aktivitäten (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, blindmachende Laserwaffen, Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt und eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Erstens werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf die Einhaltung der Climate Bonds Standards, ähnlicher Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) (wie zum Beispiel ICMA Prinzipien) oder des EU-Standards für grüne Anleihen geprüft oder, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden.

Zweitens werden bestimmte Ausschlusskriterien (einschließlich der anwendbaren PAB-Ausschlüsse), sofern dies relevant ist und ausreichende Daten vorliegen, auf der Ebene der Anleihe und/oder in Bezug auf den Emittenten der Anleihen angewendet, was zum Ausschluss der Anleihe als Anlage führen kann.

Insbesondere sind Anlagen in Anleihen mit Erlösverwendung basierend auf den folgenden Emittentenkriterien untersagt:

- a. Unternehmen, auf die unter a) bis c) der PAB-Ausschlüsse bezuggenommen wird;
- b. Unternehmen mit identifizierten Expansionsplänen für Thermalkohle, wie oben erläutert;
- c. Unternehmen, die mehr als 0% ihrer Umsätze aus der unkonventionellen Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis) erzielen;
- d. Unternehmen, die 5% oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran erzielen;
- e. staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden.

Wenn keine ausreichenden Daten für die Bewertung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihe mit Erlösverwendung verfügbar sind, wird der Emittent zusätzlich auf der Grundlage von d) bis g) der oben beschriebenen PAB-Ausschlüsse bewertet, was zum Ausschluss der Anleihe mit Erlösverwendung führen kann.

Zielfondsbewertung

Eine Anlage in Zielfonds ist zulässig, wenn sie mit den PAB-Ausschlüssen (beginnend mit dem 21. Mai 2025) und, soweit anwendbar, der Einstufung von Freedom House im Einklang stehen. Die Zielfondsbewertung beruht auf Informationen über die Zielfonds, die von externen Datenquellen bezogen werden, oder erfolgt unter Berücksichtigung der Anlagen in den Zielfondsportfolios. Angesichts der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Fonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

(Vorvertragliche Offenlegung gemäß Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.)

Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter

Unternehmensführung

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

(Vorvertragliche Offenlegung gemäß Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.)

Aufteilung der Investitionen

Dieser Fonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 1% des Vermögens des Fonds die Kriterien für nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR. Bis zu 20% des Nettovermögens des Fonds können in alle zulässigen Anlagen investiert werden, die nicht mit der DWS ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt. Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Fonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die Überwachung der Anlagerichtlinien erfolgt mithilfe einer Codierung, bei der die im Verkaufsprospekt beschriebene Anlagepolitik und die darin enthaltenen Anlagegrenzen durch entsprechende Codes im Investmentmanagement-System erfasst werden. Dies gilt insbesondere für die jeweiligen ESG-Anlagegrenzen. Die Anlagegrenzen werden täglich vor und nach dem Handel im Investmentmanagement-System überwacht, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien zu gewährleisten. Durch die Überwachung vor dem Handel wird sichergestellt, dass die Anlagegrenzen vor der Ausführung eines Handelsgeschäfts eingehalten werden. Bei einem festgestellten Verstoß werden Ursache und Größenordnung des Verstoßes untersucht und entsprechende Korrekturmaßnahmen im Einklang mit den gesetzlichen/aufsichtsrechtlichen Vorgaben und Leitlinien vorgenommen.

Methoden für ökologische und soziale Merkmale

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an Unternehmen, die den Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte** gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (PAB-Ausschlüsse) unterliegen.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

(Vorvertragliche Offenlegung gemäß Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.)

Datenquellen und- verarbeitung

Die DWS setzt eine selbst entwickelte Softwarelösung, die DWS ESG Engine, ein. Dieses Tool standardisiert und aggregiert Daten aus verschiedenen Quellen. Die ermittelten ESG-Bewertungen werden anschließend von den DWS-Anlageexperten zur Berücksichtigung relevanter Nachhaltigkeitskriterien verwendet. Die DWS bezieht Nachhaltigkeitsinformationen von kommerziellen Datenanbietern. Beispiele hierfür sind: Die Informationen über die Beteiligung an kontroversen Sektoren stammen von ISS-ESG, MSCI ESG und S&P TruCost, in Bezug auf Norm-Verstöße und kontroverse Themen von ISS-ESG, MSCI ESG und Morningstar Sustainalytics, in Bezug auf die allgemeine ESG-Qualität von Unternehmen, Staaten und/oder Fonds von ISS-ESG, MSCI ESG und Morningstar Sustainalytics, in Bezug auf spezifische CO₂- und Wasserdaten von ISS-ESG, MSCI ESG, S&P TruCost und ESG Book, in Bezug auf spezifische Daten zu nachhaltigen Investitionen (Artikel 2 Absatz 17) von ISS-ESG, MSCI ESG und/oder dem internen Research der DWS, sofern diese relevant oder Bestandteil der jeweiligen Methodik sind. Außerdem können Informationen aus nicht kommerziellen Quellen berücksichtigt werden, insbesondere von Urgewald, Freedom House und der Initiative Science Based Targets (SBTi). Jeder kommerzielle Datenanbieter hat vorgelagerte Kontrollen eingerichtet, um die Qualität seiner Prozesse und der übermittelten Daten sicherzustellen. Darüber hinaus hat die DWS verschiedene Prozesse zur Überwachung der Qualität der eingehenden ESG-Daten und der von der DWS ESG Engine ermittelten ESG-Bewertungen eingerichtet. Dies umfasst Kontrollen hinsichtlich der Verfügbarkeit und Integrität der Daten sowie genauere Prüfungen in Fällen, in denen signifikante Bewertungsänderungen im Vergleich zu früheren Zeiträumen festgestellt werden. Die Qualität der ESG-Bewertungen wird von den verantwortlichen Teams und/oder Gre-mien kontrolliert und/oder überprüft. Nach ihrem derzeitigen Ver-ständnis der regulatorischen Leitlinien zu Schätzungen klassifiziert die DWS alle Daten, die von den Beteiligungsunternehmen nicht im Rahmen ihrer (regulatorischen) Berichtspflichten veröffentlicht werden, als geschätzte Daten (dies gilt auch für die Daten von Daten-anbietern, sofern diese ihre Abdeckung der geschätzten Daten nicht offenlegen). Daher können bis zu 100% der verwendeten Daten als geschätzte Daten ausgewiesen werden. Weitere Informationen zu ESG-Datenquellen und deren Verarbeitung finden Sie in dem Verfahrensdokument zu den ESG-Methoden, Datenquellen und deren Verarbeitung, das abgerufen werden kann unter <https://download.dws.com/download?elib-assetguid=986a39002ddf4c50929a8d3dbb46c818>

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Die ESG-Bewertungen der DWS basieren auf den Daten externer Anbieter und/oder internen Bewertungen und Analysen der DWS. In beiden Fällen fließt die Subjektivität der Experten mit ein. Das Vorliegen möglicher Subjektivität stellt, sofern sie nicht richtig gemindert wird, eine Beschränkung dar. Die DWS wirkt dieser möglichen Problematik dadurch entgegen, dass sie die plausibelste Methodik für die jeweils betrachtete DWS ESG-Bewertung auswählt. So zieht sie beispielsweise einen anbieterübergreifenden Konsens heran, um Unvoreingenommenheit zu vermeiden, oder geht nach einem Worst-off-Bewertungsansatz vor, um unterschiedliche Facetten zu erfassen, die verschiedene ESG-Anbieter für das gleiche Thema als relevant erachten. Die ESG-Bewertungen auf Basis des internen Research der DWS erfolgen mindestens nach einem Vier-Augen-Prinzip und werden von dem zuständigen DWS ESG-Gremium regelmäßig überprüft. Es können weitere Datenbeschränkungen, wie eine begrenzte Datenabdeckung für bestimmte Assetklassen und Anlagen, veraltete Daten und strukturelle Probleme mit der Datenaktualisierung, zum Tragen kommen. Diese Datenbeschränkungen und die Maßnahmen zu ihrer Minderung sind im Verfahrensdokument zu den ESG-Methoden, Datenquellen und deren Verarbeitung näher beschrieben (siehe vorstehenden Link zu dem Dokument).

Sorgfaltspflicht

Die Wahrung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte eines Finanzprodukts wird durch entsprechende interne Richtlinien, Key Operating Documents und Handbücher geregelt. Die Sorgfaltsprüfung basiert auf der Verfügbarkeit von ESG-Daten, die das Fonds Management von externen ESG-Datenanbietern bezieht. Zusätzlich zur externen Qualitätssicherung durch die Anbieter verfügt das Fonds-Management über Prozesse und Leitungsgremien, die die Qualität der ESG-Signale überwachen.

Mitwirkungspolitik

Die aktive Mitwirkung (Engagement) bei den Beteiligungsunternehmen wird von der DWS zentral nach den festgelegten Richtlinien, Verfahren und dem Governance-Rahmen der DWS organisiert. Diese sind im DWS Stewardship Statement für alle Aktivitäten im Zusammenhang mit Stewardship zusammengefasst – dem verantwortungsvollen Handeln als Investor, zu dem auch die Ausübung von Stimmrechten gehört. Die Engagement- und anderen Stewardship-Aktivitäten werden auf Basis der gesamten verwalteten Bestände der DWS-Gesellschaften ausgeübt, die in den Anwendungsbereich des DWS Stewardship Statement fallen. Die Tätigkeiten im Rahmen der Mitwirkungspolitik oder des Stewardship im weiteren Sinne werden daher nicht auf Ebene des einzelnen Produkts ausgeübt oder ausgewiesen.

Während die Stewardship-Aktivitäten auf Ebene der Gesellschaften durchgeführt werden, können sich die Engagement-Aktivitäten und die Ausübung von Stimmrechten auf Unternehmensemittenten (Beteiligungsunternehmen) im Portfolio dieses Teilfonds beziehen.

Insbesondere führt die DWS sowohl bei Aktien als auch festverzinslichen Anlagen einen konstruktiven Dialog mit den Unternehmensemittenten. Die Engagement-Aktivitäten werden ausschließlich bei direkt gehaltenen Aktien und festverzinslichen Anlagen ausgeübt. Die DWS übt keine Engagement-Aktivitäten bei Unternehmensemittenten aus, wenn die Positionen ausschließlich indirekt, zum Beispiel über im Portfolio von Zielfonds gehaltene Unternehmensemittenten, eingegangen wurden.

Die Engagement-Aktivitäten dienen dazu, finanziell wesentliche Risiken und Chancen zu identifizieren und aufzugreifen, die für die langfristige Wertsteigerung relevant sind. Während die Engagement-Aktivitäten sowohl bei Aktien als auch festverzinslichen Anlagen ausgeübt werden, sind die Stewardship-Aktivitäten bei festverzinslichen Instrumenten grundsätzlich eingeschränkter, weil hier keine Stimmrechte als Aktionär ausgeübt werden können.

Die Beschreibung der Richtlinien zur Ausübung von Stimmrechten und Engagement-Aktivitäten für die Verwaltungsgesellschaft steht den Aktionären im Internet unter <https://www.dws.com/de-at/footer/Rechtliche-Hinweise/> zur Verfügung. Informationen zur erfolgten Stimmrechtsausübung und zu durchgeführten Engagement-Aktivitäten werden in aggregierter Form auf Ebene der DWS-Gesellschaften veröffentlicht, die in den Anwendungsbereich der im DWS Stewardship Statement beschriebenen Richtlinien fallen, einschließlich der DWS Investment S.A. als Verwaltungsgesellschaft.

Bestimmter Referenzwert

Dieser Fonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.

Versionshistorie gemäß Art. 12 der Verordnung (EU) 2019/2088

Datum	Erläuterungen zu den Änderungen
23. März 2026	Ergänzende Details in dem Kapitel Mitwirkungspolitik
25. April 2025	Änderungen betreffend der ESMA-Leitlinien zu Fondsamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden